STEUERBERATERKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

Fortbildungsprüfung 2012/2013
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t II**

Aufgabenheft

Teil I:	**Umsatzsteuer**	**(53 P.)**
Teil II:	**Abgabenordnung**	**(23 P.)**
Teil III:	**Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer / Bewertungsgesetz**	**(24 P.)**

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Donnerstag, 13.12.2012

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname:_____

Anschrift: _____

Hinweise:
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit den Lösungen abzugeben!
- Die Lösungen sind zu betiteln (z.B. Lösung zu Sachverhalt 1) und die Seiten durchgehend zu nummerieren!
- Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
- Der markierte Rand ist freizulassen!
- **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift auf den einzelnen Lösungsblättern an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. B e g r ü n d e n Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der

<u>Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur</u>

abzugeben sind !!

TEIL I - Umsatzsteuer (53 Punkte)

Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 – 4

- Alle angesprochenen Unternehmer (keine Kleinunternehmer) versteuern ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und nach vereinbarten Entgelten.
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden die angesprochenen Unternehmer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ihres Sitzortlandes.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, liegen erforderliche Belege und Aufzeichnungen vor.

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

Der Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft sind von Ihnen nur dann zu prüfen, sofern hierzu eine besondere Aufgabenstellung besteht.

Die Angabe **„Inland“** ist beim Leistungsort im Inland entbehrlich.

Allgemeine Bearbeitungshinweise

1. **Abkürzungen** in Ihrer Lösung sind zulässig, soweit sie **eindeutig** sind, z. B. für

   - die Namen der Beteiligten und Länder (z. B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
   - für den Voranmeldungszeitraum (z. B. VAZ)
   - für die Umsatzsteuervoranmeldung (z. B. UStVA)
   - für die Bemessungsgrundlage (z. B. BMG)

2. Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen (UStG, UStDV) zu begründen.

   Sofern Sie eine weitere Begründung für erforderlich halten, ist es ausreichend die zutreffende Fundstelle des UStAE zu zitieren.

   Auf die Angabe „UStG“ kann verzichtet werden.
   Die Angabe UStDV/UStAE ist zur Eindeutigkeit jedoch erforderlich.

3. Alle Aufgaben sind nach dem **Rechtsstand 1. Januar 2012** zu lösen.

Allgemeines zum Sachverhalt

Zum 01.01.2012 gründete **Theo Bell (TB)** die **Bell GmbH & Co KG (KG)** mit Sitz in Bremen. Dazu brachte er sein bis dahin als Einzelfirma geführtes Unternehmen in die KG ein, welche die Geschäftstätigkeiten des TB unverändert fortführt, so dass der Vorgang umsatzsteuerlich zutreffend als nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen behandelt worden ist. Komplementär-GmbH ist die ebenfalls von TB zum 01.01.2012 gegründete **Bell GmbH (GmbH)**, deren alleiniger Gesellschafter Theo Bell ist.

Zum Kerngeschäft der KG gehört der Handel mit leistungsstarken Mobiltelefonen im Kreditkartenformat.

Zum Unternehmensvermögen der KG gehört auch das Wohn- und Geschäftsgrundstück Ringplatz 8 bzw. das benachbarte Garagengrundstück Ringplatz 8a in Bremen.

Die KG setzt die Tradition des Theo Bell fort und veranstaltet ebenfalls einen jährlich stattfindenden Betriebsausflug.

Sachverhalt 1: Gesellschaftsbeziehungen

(max. erreichb. Punktezahl 9,0)

a) Haftung, Geschäftsführung der Komplementär-GmbH für die KG

Die Bell GmbH (GmbH) ist als Komplementärin neben der Übernahme der Haftung auch mit der Führung der Geschäfte der KG betraut. Dafür erhält sie unabhängig vom Gewinn und Verlust der KG monatliche Festvergütungen in Höhe von 5.000 €. Dabei entfallen 100 € auf die Haftungsübernahme und 4.900 € auf die laufende Geschäftsführung. Diese Beträge wurden von der KG auf ein Konto der GmbH überwiesen. Rechnungen liegen insoweit nicht vor.

b) Geschäftsführung des Theo Bell (TB) für die Bell GmbH

Geschäftsführer der GmbH ist TB. Er führt diese Tätigkeit auf Grundlage eines mit der GmbH geschlossenen Anstellungsvertrages aus, der neben einer angemessenen laufenden monatlichen Vergütung in Höhe von 4.000 € eine Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall, einen jährlichen Urlaubsanspruch und eine betriebliche Altersversorgung vorsieht. Wegen der ertragsteuerlichen Behandlung dieser Bezüge als mitunternehmerische Gewinneinkünfte übergibt TB der KG hierüber am 01. jeden Monats eine Rechnung mit gleichem Datum und mit offenem Ausweis der Umsatzsteuer auf den ausgewiesenen Betrag von 4.000 € in Höhe von 760 €, die die KG jeweils als Vorsteuer abziehen möchte.

Aufgabenstellung:

zu a)

Bitte beurteilen Sie die von der GmbH an die KG erbrachte Leistung für 2012 bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
  - o zur Unternehmereigenschaft und zum Leistungsaustausch
  - o zur Art der Leistung und Leistungsinhalt
  - o zum Leistungsort
  - o zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag
- Steuerentstehung
- Vorsteuerabzug für die KG

zu b)

Bitte beurteilen Sie

- die Unternehmereigenschaft des TB
- die sich aus der Rechnungserteilung ergebenden umsatzsteuerlichen Konsequenzen für TB
- Vorsteuerabzug für die KG

Sachverhalt 2: Handel mit Mobiltelefonen

(max. erreichb. Punktezahl 18,0)

a) Erwerb MMT's von G

Im März 2012 bezog die KG von dem britischen Großhändler (G) mit Sitz in London 10.000 Mikromobiltelefone (MMT's) zu einem fest vereinbarten Preis von 300.000 €. Ein Spediteur des G brachte die MMT's am 28.03.2012 mit eigenem Frachtflugzeug von London nach Bremen. Die Rechnungserteilung durch G erfolgte ebenso wie die Bezahlung der Geräte im April 2012.

b) Erwerb CPUs von H

Ebenfalls im März 2012 hat die KG von einem in Dresden ansässigen Hersteller (H) für 120.000 € unverbaute integrierte Schaltkreise (CPUs) im Wege des Direktversands von H erworben. Die Maßnahme führt bei den Mobiltelefonen zu einer erheblichen Leistungssteigerung, so dass diese anschließend von der KG unter dem Namen Maxi-MMT verkauft werden. Die Rechnungserteilung durch H erfolgte ebenso wie die Bezahlung der Geräte im Juni 2012.

c) Veräußerung Maxi-MMT's durch KG

Im April 2012 bestellte der Inhaber einer Handelskette für Mobiltelefone mit Sitz in München (M) bei der KG 4.000 Maxi-MMT's einschließlich Mikrokopfhörer für insgesamt 240.000 €. Vereinbarungsgemäß transportierte die KG die Produktbündel (Maxi-MMT's samt Mikrokopfhörer) mit eigenen Fahrzeugen der KG im Mai 2012 von Bremen aus in 100 Tranchen an 100 verschiedene Filialen des M im Inland. Die Rechnungserteilung erfolgte ebenfalls im Mai 2012.

d) Von der KG erhaltene Anzahlung für ein Maxi-MMT von Telemax

Der Unternehmer Telemax (TM) mit Sitz in Köln hatte bei der KG im Juni 2012 ein Maxi-MMT bestellt und im selben Monat dafür eine Anzahlung von 595 € geleistet. Vereinbarter Bruttopreis für das Maxi-MMT waren 1.190 €. Die Lieferung sollte im Juli 2012 erfolgen. Wegen plötzlicher Geschäftsaufgabe des TM kommt es nicht mehr zu der Lieferung. Eine Rückzahlung des vereinnahmten Betrages durch die KG erfolgte bisher nicht, da TM mit unbekannter Anschrift in das Ausland verzogen ist.

Aufgabenstellung:

zu a) bis c)

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge unter **a) bis c)** aus Sicht der KG und zu **b)** auch aus der Sicht des H bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
  - o zur Art und Umfang der Leistung
  - o zum Leistungsort
  - o zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag
- Steuerentstehung bzw. Angabe in der UStVA

sowie für **a)** und **b)**

- Vorsteuerabzug für die KG

Hinweis: Auf die Leistung des G im Ausland ist dabei nicht einzugehen.

zu d)

Bitte beurteilen Sie den geschilderten Vorgang aus Sicht der KG bezüglich

- Steuerschuldnerschaft
- Steuerentstehung unter Angabe von Bemessungsgrundlage, Steuersatz und Steuerbetrag
- umsatzsteuerliche Konsequenzen aus Einbehaltung der Zahlung

Steuerbarkeit und Steuerpflicht der beabsichtigten Lieferung können unterstellt werden und sind von Ihnen nicht zu prüfen.

Sachverhalt 3: Grundstück Ringplatz 8 / 8a in Bremen

(max. erreichb. Punktezahl 19,0)

a) Gebäudevermietung Ringplatz 8 und Garagenvermietung Ringplatz 8a, Bremen

Die KG vermietet das Wohn- und Bürohaus Ringplatz 8 an den Unternehmer Roland Richtig (R). Über die Vermietung des Erdgeschosses und des Obergeschosses wurde am 1. Januar 2012 ein Mietvertrag geschlossen, der alle Rechnungsmerkmale des § 14 UStG enthält.

Erdgeschoss und Garage

Die KG berechnet für das Erdgeschoss (2/3 der Gesamtfläche des Gebäudes) im Mietvertrag eine monatliche Miete von 4.000 € zzgl. Stromkosten von 120 € zzgl. offen ausgewiesener Umsatzsteuer von 782,80 €. Mit gesondertem Mietvertrag, ebenfalls vom 1. Januar 2012, vermietet die KG eine auf dem angrenzenden Grundstück Ringplatz 8a belegene Garage für eine monatliche Miete von insgesamt 95,20 € an R.

R nutzt das Erdgeschoss als Büro, um steuerfreie Ausfuhrlieferungen nach Asien durchzuführen und die Garage für die Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen seines Unternehmens.

Obergeschoss

Die KG berechnet für das Obergeschoss (1/3 der Gesamtfläche des Gebäudes) im Mietvertrag eine monatliche Miete in Höhe von 2.000 € zzgl. Stromkosten von 60 € zzgl. offen ausgewiesener Umsatzsteuer in Höhe von 391,40 €.

Das Obergeschoss hat R mit Zustimmung der KG an seinen angestellten Buchhalter für dessen Wohnzwecke untervermietet.

b) Garagenverkauf Ringplatz 8a, Bremen

R hatte im Sommer 2012 Interesse an dem Erwerb der angemieteten Garage gezeigt, da er diese nicht mehr für die Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen benötigte. Stattdessen wollte er in der Garage ab dem 1. Oktober 2012 sein ausschließlich privat genutztes Motorrad unterstellen. Die KG hat ihm diese Garage, die bereits vor 30 Jahren hergestellt wurde, daraufhin für 40.000 € verkauft. Nach

dem notariell beurkundeten Grundstückskaufvertrag gehen Nutzen und Lasten zum 01.10.2012 auf R über. Die bei dem Verkauf anfallende Grunderwerbsteuer in Höhe von 1.800 € hat R allein getragen.

Die KG hatte für diese Garage das Garagentor erneuert. Diese Leistung wurde mit Abnahme am 31.03.2012 durch den Bauunternehmer Bautex im Rahmen einer steuerbaren und steuerpflichtigen Werklieferung ausgeführt. Auf der Grundlage der von Bautex hierüber noch am selben Tag erstellten ordnungsgemäßen Rechnung hat die KG für den VAZ März 2012 Vorsteuer in Höhe von 1.425 € abgezogen.

Aufgabenstellung:

zu a)

Bitte beurteilen Sie den geschilderten Vorgang aus Sicht der KG nur für den Monat Januar 2012 bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
  - o zu Art und Umfang des Umsatzes
  - o zum Leistungsort
  - o zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht; dabei ist der Verzicht auf eine evtl. Steuerbefreiung unter Berücksichtigung der von R ausgeführten Umsätze zu prüfen
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag
- Steuerentstehung
- umsatzsteuerliche Konsequenzen des Steuerausweises in den Rechnungen

Hinweis: Die Beurteilung der Vermietung für das EG und OG kann von Ihnen in der Lösung zusammengefasst werden, soweit möglich.

zu b)

I. Bitte beurteilen Sie diesen Sachverhalt aus Sicht der KG bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
  - o zu Art des Umsatzes
  - o zum Leistungsort
  - o zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Bemessungsgrundlage
- VAZ, in dem der Umsatz zu erklären ist

II. Prüfen Sie, ob die Veräußerung der Garage auf dem Grundstück Ringplatz 8a zu einer Vorsteuerberichtigung für das Garagentor führt und stellen Sie alle notwenigen Berechnungen kurz, aber vollständig dar.

Sachverhalt 4: Betriebsausflug

(max. erreichb. Punktezahl 7,0)

Im Juni 2012 veranstaltete die KG den jährlichen Betriebsausflug mit den Mitarbeitern aus dem Betriebszweig „Mobilfunkgeräte“, die Mitarbeiter aus dem Betriebszweig „Vermietung“ führen ihren Betriebsausflug zu einem späteren Zeitpunkt durch. Um den Mitarbeitern etwas Besonderes zu bieten, hatte die KG den in den Niederlanden ansässigen Betreiber einer Fluggesellschaft (N) mit einem Rundflug über das Ruhrgebiet (ausschließlich Inland) beauftragt. N führte den Rundflug über insgesamt 210 Flugkilometer mit Abflug und Landung am Flughafen in Dortmund am 10. Juni 2012 mit einer langsam fliegenden historischen Propellermaschine durch. Dabei konnte die aus insgesamt 40 Teilnehmern bestehende Belegschaft der KG einen phantastischen Eindruck über die Vielfältigkeit des Ruhrgebietes gewinnen. N rechnete den Rundflug gegenüber der KG mit Rechnung vom 20. Juli 2012 über 3.000 € ab. Zusätzlich berechnet N der KG die von ihm geschuldeten, vom Flughafen Dortmund erhobenen Start- und Landegebühren in Höhe von 600 € als „durchlaufenden Posten“. Die KG hat dem N den geforderten Gesamtbetrag in Höhe von 3.600 € am 10. August 2012 überwiesen.

Um die Kosten des Betriebsausfluges auf den von N angeforderten Betrag zu beschränken, mussten die Beschäftigten der KG die übrigen Aufwendungen anlässlich des Betriebsausfluges selbst tragen.

Aufgabenstellung:

1. Bitte beurteilen Sie die **Leistung des N** bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
  - zu Art des Umsatzes
  - zum Leistungsort
  - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuerschuldnerschaft
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag
- Steuerentstehung
- Vorsteuerabzug der KG

2. Nehmen Sie zu der Frage Stellung, ob die KG hinsichtlich des Betriebsausfluges einen umsatzsteuerbaren Tatbestand verwirklicht.

TEIL II - Abgabenordnung (23 Punkte)

Bearbeitungshinweis:

Alle genannten Daten **sollen** keine Samstage, Sonntage oder Feiertage sein. Es ist zu unterstellen, dass auch entsprechende Bekanntgabezeitpunkte nicht auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen. Der tatsächliche Kalender 2011 ist nicht anzuwenden.

Sachverhalt 1 (max. erreichb. Punktezahl 9,0)

Die Fürstenhof-KG mit Sitz in Köln-Marienburg hat die sonderte und einheitliche Gewinnfeststellungserklärung für das Jahr 2005 am 6. November 2006 beim zuständigen Finanzamt Köln-Süd eingereicht.

Die Gesellschafter der Fürstenhof-KG sind Alexander von Süden als Komplementär und Konstantin Burger als Kommanditist, beide wohnhaft in Bergisch-Gladbach.

Durch eine langjährige Erkrankung des Sachbearbeiters erließ das Finanzamt Köln-Süd erst am 25.11.2008 den einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellungsbescheid 2005 erklärungsgemäß allein an Alexander von Süden mit dem Hinweis im Bescheid, dass die Bekanntgabe mit Wirkung für und gegen alle Gesellschafter erfolgte. Die Gesellschafter hatten dem Finanzamt keinen Empfangsbevollmächtigten benannt.

Beide Gesellschafter haben ihre jeweilige Einkommensteuererklärung für 2005 bei dem für sie zuständigen Finanzamt in Bergisch-Gladbach unter Ansatz der von ihnen ermittelten Gewinnanteile eingereicht; Alexander von Süden am 6. November 2006, Konstantin Burger allerdings erst am 7. Januar 2007. Die entsprechenden Einkommensteuerbescheide 2005 ergingen für Herrn von Süden am 25.11.2006 bzw. Herrn Burger am 10.02.2007 ohne Nebenbestimmungen.

Anfang März 2011 überprüft der Sachbearbeiter des Finanzamtes Köln-Süd den Feststellungsbescheid 2005 aufgrund einer seit Januar 2011 vorliegenden Kontrollmitteilung. Die Überprüfung ergibt, dass der in der Kontrollmitteilung dargestellte Sachverhalt, betreffend erzielte Betriebseinnahmen in Höhe von € 20.000, unzutreffend nicht von der Fürstenhof-KG in der Gewinnfeststellungserklärung 2005 erklärt worden ist und somit auch der Gewinn laut einheitlichem und gesondertem Gewinnfeststellungsbescheid 2005 um 20.000 € zu niedrig festgestellt worden ist.

Es liegen unstreitig weder eine leichtfertige Verkürzung noch eine Steuerhinterziehung vor.

Aufgabenstellung:

1. Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob der Feststellungsbescheid 2005 vom 25. November 2008 für die Fürstenhof-KG wirksam bekanntgegeben wurde.
2. Prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob der Feststellungsbescheid 2005 am **15. März 2011** noch geändert bekanntgegeben werden kann.

   Gehen Sie dabei insbesondere auf die Frage der Feststellungsverjährung, der Festsetzungsverjährung und eine mögliche Berichtigungsvorschrift ein.
3. Erläutern Sie unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen, ob, unter welchen Voraussetzungen und bis wann im Rahmen der Festsetzungsverjährung der Einkommensteuerbescheid für 2005 für **Konstantin Burger** geändert werden kann.

Sachverhalt 2 (max. erreichb. Punktezahl 7,0)

Der Vater von Alexander von Süden, Herr Werner von Süden, ist 75 Jahre alt, wohnhaft in Bergisch Gladbach und bezieht seit 10 Jahren eine Rente aus der Allianz Lebensversicherung in Höhe von rund 16.000 € pro Jahr, die auch entsprechend in den jeweiligen Steuererklärungen angegeben wurde.

Im Rahmen der Erstellung der Einkommensteuererklärung für 2007 wird irrtümlich der Jahresbetrag in Höhe von 16.000 € mit 12 multipliziert und entsprechend in der Einkommensteuererklärung eingetragen, so dass der Besteuerung mit dem Ertragsanteil eine Rente von 192.000 € zugrunde liegt.

Das Finanzamt setzt die Einkommensteuer wie erklärt fest. Der Einkommensteuerbescheid 2007 wird am 17.11.2008 nach Abzug der Vorauszahlungen mit einer entsprechenden Nachzahlung von 15.520 € bekanntgegeben. Der Einkommensteuerbescheid ergeht <u>ohne</u> Vorbehalt der Nachprüfung und wird entsprechend rechtskräftig. Herr von Süden leistete die Nachzahlung am 20.12.2008 fristgerecht, ohne vorher noch einmal mit seinem Steuerberater oder Sohn Rücksprache gehalten zu haben. Ohne diesen Fehler wären weder eine Nachzahlung noch ein Guthaben entstanden.

Im Jahre 2011 erkrankt Herr Werner von Süden schwer und bittet seinen Sohn, sich ab jetzt um seine steuerlichen Angelegenheiten zu kümmern. Dazu legt er ihm die Unterlagen aus den Jahren 2005 bis 2010 vor. Bei der Überprüfung stellt Alexander von Süden den schweren Fehler in dem Steuerbescheid 2007 fest und wendet sich hilfesuchend an seinen Steuerberater, um möglicherweise beim Finanzamt eine Änderung des Einkommensteuerbescheides herbeizuführen.

Aufgabenstellung:

1. Prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob der Einkommensteuerbescheid 2007 noch geändert werden kann. Ausführungen zur Festsetzungsfrist sind nicht vorzunehmen.

2. Wenn eine Berichtigung des Einkommensteuerbescheides 2007 noch möglich sein sollte, unterstellen Sie bitte, dass die Aufgabe des Änderungsbescheides zur Post am 09.01.2012 erfolgt.

   Prüfen und begründen Sie bitte ausführlich unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob das Finanzamt im Zusammenhang mit der Erstattung eine steuerliche Nebenleistung beachten muss und in welcher Höhe diese zu berechnen/festzusetzen ist.

Sachverhalt 3 (max. erreichb. Punktezahl 7,0)

Herr Konstantin Burger gibt seit Jahren regelmäßig seine Steuererklärung verspätet beim Finanzamt Bergisch Gladbach ab. Als Kommanditist der Fürstenhof-KG erzielt er nur Einkünfte aus Gewerbebetrieb und ist der Meinung, man könne sich mit der Erstellung und Abgabe der persönlichen Einkommensteuererklärung Zeit lassen, da es ja nur wichtig sei, dass die Gesellschaft pünktlich die Festsetzungserklärung einreiche.

Daher bittet er seinen Steuerberater, erneut auch für den Veranlagungszeitraum 2010 einen Fristverlängerungsantrag über den 28.02.2012 hinaus bis zum 30.04.2012 zu stellen, jedoch ohne besondere Gründe hierfür nennen zu können.

Das Finanzamt lehnt diesen Antrag mit Schreiben vom 02.03.2012 ab, mit der Begründung, dass keine Gründe genannt und erkennbar seien, die diese Fristverlängerung rechtfertigen würden, und fügt eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung bei.

Aufgabenstellung:

1. Prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob und unter welchen Voraussetzungen Herr Burger bzw. sein Steuerberater am 19.03.2012 beim Finanzamt Bergisch Gladbach gegen diese Ablehnung vorgehen können. Unterstellen Sie dabei, dass die nötige Form gewahrt bleibt, aber nach wie vor keine Gründe für die Fristverlängerung vorliegen.

2. Bitte schildern Sie <u>kurz</u> unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften, mit welchen Nachteilen/Konsequenzen Herr Burger rechnen muss, wenn er trotz Ablehnung der Fristverlängerung die Steuererklärung nicht umgehend einreicht.

Bearbeitungshinweis:

Auf die Möglichkeit der Festsetzung von Zwangsgeldern ist nicht einzugehen.

TEIL III - Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer/ Bewertungsgesetz (24 Punkte)

Sachverhalt

A. Persönliche Verhältnisse

Der vermögende Hans Gnädig (geb. am 08.06.1952) war bis zum 31.12.2008 als Arzt freiberuflich tätig. Den Erlös aus der Veräußerung der Praxis hat er in Grundbesitz, Wertpapieren und Festgeld angelegt. Hans Gnädig ist seit dem 05.01.1986 mit Sarah Gnädig (geb. am 15.08.1960) verheiratet. Die Eheleute haben den Güterstand der Gütertrennung gewählt und leben in Stuttgart. Ihr leiblicher Sohn Marc Gnädig (geb. am 10.11.1990) studiert seit dem Jahre 2010 in München und hat dort eine eigene Wohnung.

Herr Gnädig hat nach Rücksprache mit seinem Steuerberater entschieden, einen Teil seines Vermögens bereits zu Lebzeiten auf seine Ehefrau und seinen Sohn zu übertragen.

B. Angaben zu den Schenkungen

I. Schenkung an die Ehefrau

Mit notariell beurkundetem Schenkungsvertrag vom 30.03.2011 überträgt Hans Gnädig (nachfolgend als Schenker bezeichnet) mit Wirkung vom gleichen Tage folgende Wirtschaftsgüter auf seine Ehefrau Sarah Gnädig:

1. Grundstück Stuttgart, Neckarstraße 72

Der Schenker ist Alleineigentümer des gemischt genutzten Grundstücks. Das Erdgeschoss und das Obergeschoss haben jeweils eine Wohn- und Nutzfläche von 100 qm. Das Erdgeschoss ist an ein Sonnenstudio vermietet. Im 1. Obergeschoss befindet sich die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung der Eheleute Gnädig.

Der gemäß den §§ 151, 157 BewG festgestellte und nach den §§ 184ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 800.000 €.

Die auf dem Grundstück lastenden Grundschulden valutieren zum 30.03.2011 mit 180.000 € und werden von der Beschenkten mit schuldbefreiender Wirkung für den Schenker übernommen.

2. Grundstück Freiburg, Löwgasse 1

Der Schenker ist Alleineigentümer des Mietwohngrundstücks mit vier Wohnungen. Die Wohnungen sind vermietet und werden in vollem Umfang zu Wohnzwecken genutzt.

Der gemäß den §§ 151, 157 BewG festgestellte und nach den §§ 184ff zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 600.000 €.

Die auf dem Grundstück lastenden Grundschulden valutieren zum 30.03.2011 mit 150.000 € und werden von der Beschenkten mit schuldbefreiender Wirkung für den Schenker übernommen.

3. Personenkraftwagen

Der Schenker hat für seine Ehefrau im Februar 2011 einen Porsche 911 Turbo erworben. Der gemeine Wert des Sportwagens beläuft sich zum Schenkungstag auf 240.000 €.

Wegen der günstigen Konditionen der Porsche-Kreditbank hat der Schenker die Anschaffung teilweise fremdfinanziert. Das Darlehen valutiert zum 30.03.2011 mit einem Betrag von 30.000 € und wird von der Beschenkten mit schuldbefreiender Wirkung für den Schenker übernommen.

4. Kosten der Schenkung

Im Zusammenhang mit der Schenkung sind folgende Kosten angefallen:

- Notar- und Gerichtskosten in Höhe von 5.000 €

- Steuerberatungskosten für die Erstellung der Schenkungsteuererklärung und der Erklärungen zur gesonderten Feststellung der Grundbesitzwerte in Höhe von 3.000 €.

Die Aufwendungen sind in vollem Umfang von der Beschenkten Sarah Gnädig getragen worden.

II. Schenkung an den Sohn

Hans Gnädig überträgt am 30.03.2011 aus seiner Festgeldanlage bei der Schwäbischen Vereinsbank einen Betrag von 710.000 € auf das Konto seines Sohnes Marc Gnädig.

Marc Gnädig hat weder Gegenleistungen zu tragen noch sind ihm im Zusammenhang mit der Schenkung Kosten entstanden.

C. Fortführung Sachverhalt

Am 18.11.2011 verstirbt Hans Gnädig plötzlich und unerwartet. Durch formwirksam errichtetes Testament vom 01.09.2011 hat er seinen Bruder Dieter Gnädig als Alleinerben eingesetzt.

Zu Lasten des Alleinerben hat er seinem Sohn Marc Gnädig ein Vermächtnis eingeräumt. Dieter Gnädig wird verpflichtet, das Eigentum an dem lastenfreien Geschäftsgrundstück in Hannover, Am Maschsee 24, auf Marc Gnädig zu übertragen.

Das Grundstück wird in vollem Umfang zu fremdgewerblichen Zwecken genutzt und gehörte zum Privatvermögen des Erblassers. Der gemäß den §§ 151, 157 BewG festgestellte und nach den §§ 184ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 900.000 €.

Aufgabenstellung:

Aufgabe 1 **(max. erreichb. Punktezahl 14,0)**

Beurteilen Sie den o. a. Sachverhalt für **Sarah Gnädig** unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

1) Ermittlung des Wertes der Bereicherung

2) Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Schenkungsteuer

Aufgabe 2 **(max. erreichb. Punktezahl 10,0)**

Beurteilen Sie den o. a. Sachverhalt für **Marc Gnädig** unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

1) Ermittlung des Wertes der Bereicherung, des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Schenkungsteuer für die am 30.03.2011 erfolgte Schenkung

2) Ermittlung des Wertes der Bereicherung, des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer für den am 18.11.2011 erfolgten Erwerb durch Erbanfall unter Berücksichtigung der am 30.03.2011 erfolgten Schenkung

Bearbeitungshinweise zu den Aufgaben 1 und 2

1. Ausführungen zum steuerpflichtigen Vorgang, zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind **nicht** erforderlicht und werden **nicht** bewertet.

2. Maßgebend für die Lösung der Klausur sind die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 vom 19.12.2011.

3. Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Steuerbefreiungen und Freibeträge direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.

4. Sarah Gnädig und Marc Gnädig haben wegen der Vorschenkungen keine Pflichtteilsansprüche gegenüber Dieter Gnädig geltend gemacht.